

00SV/21/013

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Vereinbarung über die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Erneuerung der Kreisstraße MSE 106 - Übernahme der Baulastträgerschaft

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 26.01.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)		N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der Vereinbarung für den Ausbau der MSE 106 von der Ortsmitte Teschendorf bis Ortseingang Loitz als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu.

Sachverhalt

Durch den Bürgermeister wurde das Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit der Zielstellung angeschrieben, dass zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreisstraße MSE 106 „Loitzer Straße“ von der Ortsmitte Teschendorf bis zum Ortseingang Loitz auszubauen ist. Durch das Bauamt wurde dann vorgeschlagen, dass man dieses Vorhaben als Gemeinschaftsmaßnahme in teilweiser Trägerschaft (für Ortslage Teschendorf) der Stadt durchführen könnte. Entsprechend Prioritätenliste des Landkreises wäre der Ausbau dieser Verbindung in den kommenden Jahren nicht vorgesehen gewesen, insbesondere auch deshalb weil die Straße von ihrer Einstufung her, eher als Gemeindeverbindungsstrecke anzusehen ist und daher ohnehin abzustufen wäre.

Daher wurde seitens des Landkreises vorgeschlagen, die Sanierung vorzuziehen und anschließend eine Abstufung zur Gemeindestraße durchzuführen. D.h. dass die Stadt anschließend Eigentümerin der Strecke wird und dementsprechend auch für die laufende Unterhaltung aufkommen müsste.

Was die Sanierung der Straße angeht, würde die Stadt die Kosten für die Nebenanlagen (Gehweg innerhalb der Ortslage Teschendorf) einschließlich der Straßenbeleuchtung und die anteiligen Kosten der Planung tragen müssen.

Sofern die Vor- bzw. Entwurfsplanung vorliegt, wird diese zur Beratung und Beschlussfassung der Stadtvertretung bzw. dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt.

rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V, Straßen- und Wegegesetz M-V

Finanzielle Auswirkungen

Das Bauvorhaben wird Bestandteil der kommenden Haushaltspläne.

Im HH-Plan 2021 werden 20 T€ für die zukünftige Straßenbeleuchtung und 10 € für Planungen eingestellt.

Anlage/n

1	Planungsvereinbarung Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Stadt Burg Stargard - Ausbau MSE 106 (öffentlich)
---	--

gez.Tilo Lorenz
Bürgermeister

Planungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tilo Lorenz und
durch die stellvertretende Bürgermeisterin Jana Linscheidt
nachstehend **Stadt** genannt

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
vertreten durch den Beigeordneten Herrn Torsten Fritz
nachstehend **Landkreis** genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Burg Stargard und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Loitzer Straße – MSE 106 im Abschnitt 10, von km 0,000 bis 0,280 innerhalb der Ortschaft Teschendorf als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Der Landkreis plant zudem den Ausbau der Kreisstraße MSE 106 im Abschnitt 10, von km 0,280 bis 2,473. Zweck dieses Vorhabens ist, dass nach dem Ausbau des v.g. Kreisstraßenabschnittes eine Abstufung des Streckenabschnittes 10 der MSE 106 von Straßen-km 0,000 bis 2,473 zur Stadtstraße erfolgen soll.
- (2) Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Kostenanteils des Landkreises für die Genehmigungsplanung.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Geplant ist der Ausbau der Kreisstraße MSE 106 im Abschnitt 10 von Straßen-km 0,000 bis km 2,473. In diesem Abschnitt verläuft die Kreisstraße durch die Ortslage Teschendorf. Der OD-Stein befindet sich bei Straßen-km 0,280. In der Ortslage ist eine Erneuerung des vorhandenen Oberbaus vorgesehen. Außerhalb der Ortschaft sollen Ausweichstellen angelegt werden.

- (2) Innerhalb der Ortslage (von km 0,000 bis 0,280) ist die Stadt für den Gehweg und die Nebenanlagen an der Kreisstraße der Baulastträger. Die Straßenlänge in der Ortslage Teschendorf beträgt in der Gesamtheit ca. 280 m. Die Fahrbahn innerhalb der Ortslage soll einheitlich eine maximale Breite von 5,50 m erhalten. Zudem plant die Stadt die Anlage eines Gehwegs, die Erneuerung der Beleuchtung und Neuregelung der Nebenanlagen in diesem Abschnitt.
- (3) In der Ortslage muss für die Kreisstraße und dem Gehweg eine neue Entwässerungsanlage zur Ableitung des Regenwassers geplant und gebaut werden.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik.
- (2) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder der HOAI:
 - a. Objektplanung – Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, technische Ausrüstung
- (3) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen:
 - a. Vermessungstechnische Leistungen
 - b. Erkundung des Baugrundes
- (4) Die Objektplanung umfasst die Leistungsphasen gem. HOAI:
 - a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
 - b. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)
 - c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- (5) Die Beauftragung zur Erarbeitung der Planungsunterlagen und die Vertragsabwicklung werden von Seitens der Stadt durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Die Baulastträger wirken an der Planung gemäß ihrer Zuständigkeit mit.
- (2) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.
- (3) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.

II. Kostenverteilung

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Grundlage der Abrechnung bildet die Kostenschätzung nach AKS aus der Vorplanung sowie die tatsächlich anfallenden Nebenkosten für die Entwurfsvermessung und der Baugrunderkundung. Die Kostenschätzung wird entsprechend der Kostenträger unterteilt. Die Abrechnung der Objektplanung und der Beratungsleistungen erfolgt separat im Verhältnis der anteiligen Baukosten für jeden Kostenträger.
- (2) Der Landkreis erstattet der Stadt die Aufwendungen, die auf den Anteil, der in seiner Baulastträgerschaft befindlichen Anlagen anfallen.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und der Landkreis verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf ihnen anfallenden Kostenanteil gemäß § 3 zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus den Ermittlungen der Baukosten im Zuge der einzelnen Planungsphasen ergeben.
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Stadt. Der Landkreis leistet entsprechend Planungsfortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen.
- (3) Der Abrechnung von Planungsleistungen gemäß § 3 werden den Rechnungen für die Leistungen Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen beigelegt.
- (4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über den Basissatz nach § 247 BGB berechnet.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Für die Stadt Burg Stargard

Für den Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Herr Tilo Lorenz
Bürgermeister

.....
Herr Torsten Fritz
Beigeordneter

.....
Frau Jana Linscheidt
stellvertretende Bürgermeisterin